



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
FÜR DAS INSTITUT FÜR
STAATS-, VERWALTUNGS- UND
WIRTSCHAFTSRECHT (ISVWR)

beschlossen in der
268. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 22.10.2020
genehmigt in der 328. Sitzung des Präsidiums am 01.04.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2021 vom 06.05.2021, S. 225

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder.....	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands.....	4
§ 6	Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit	4
§ 7	Aufgaben der geschäftsführenden Leitung	4
§ 8	Abteilungen	4
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Ehrenmitglieder (honorary fellows)	5
§ 11	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	5
§ 12	Inkrafttreten	5

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) ¹Das Institut für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht (ISVWR) ist ein Institut des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gem. § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück. ²Es führt zusätzlich die Bezeichnung „Institute for Government, Public Administration, and Business Law“. ³Der Vorstand kann weitere Bezeichnungen festlegen.
- (2) Das Institut nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie des Fachbereichsrats auf dem gesamten Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts (insbesondere des Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des öffentlichen Wirtschaftsrechts, des Umweltrechts sowie des Finanz- und Steuerrechts) einschließlich der europäischen und internationalen Bezüge sowie auf dem Gebiet der Staats- und Verwaltungswissenschaften (insbesondere der historischen Grundlagen und der ökonomischen Analyse des Rechts) Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wahr.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
- Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmitteln
- sowie
- Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss und den Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im ISVWR wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Abs. 4 Satz 3 NHG).
- (3) ¹Mitglieder des Instituts sind die gemäß Absatz 1 dem ISVWR zugeordneten Mitglieder, die Mitglieder oder Angehörigen der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung der Universität, sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2. ²Sie bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) sowie die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Dem Vorstand gehören an
- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - c) ein Mitglied des technischen und Verwaltungsdienstes und
 - d) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor (§ 6 Absatz 1) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands.

- (2) ¹Die Mitglieder zu a) bis c) werden jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. ²Das Mitglied zu d) wird durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats bzw. Fakultätsrats gewählt. ³Wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit des Instituts verbunden sind. ⁴Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) bis c) beträgt zwei Jahre, jene des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Die dem Institut zugeordneten Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 6 Die geschäftsführende Leitung, Wahl, Amtszeit

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) wird aus der Mitte der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) in der Reihenfolge des Dienstalters.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt darauf hin, dass die dem Institut zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen.
- (3) Die geschäftsführende Leitung unterrichtet die Dekanin oder den Dekan und die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 8 Abteilungen

- (1) Das Institut gliedert sich in Abteilungen, über deren Anzahl und Benennung der Vorstand beschließt.
- (2) Jede Abteilung steht unter der wissenschaftlichen Leitung einer Direktorin oder eines Direktors, die bzw. der vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungen umbenennen, auflösen oder neu einrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Instituts (§ 2 Absatz 3) kommen auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und die Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplans, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die dieser nur begründet ablehnen darf.
- (3) Die geschäftsführende Leitung hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (5) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (6) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (7) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 5 Satz 3 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands bedarf der Bestätigung durch das Dekanat.

§ 10 Ehrenmitglieder (honorary fellows)

- (1) Der Vorstand kann auswärtigen Wissenschaftlerinnen und auswärtigen Wissenschaftlern den Titel eines Ehrenmitglieds (honorary fellow) verleihen.
- (2) ¹Die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit. ²Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 11 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass bei Beschlüssen des Vorstands im Fall von Stimmengleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag gibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.